

2.12. Bewachung Strafgefangener bzw. Verhafteter während eines Fußmarsches außerhalb der StVE bzw. UHA

Beachte :

- ☐ Jeder Fußmarsch Strafgefangener bzw. Verhafteter bietet günstige Entweichungsmöglichkeiten. Er erfordert deshalb besondere Wachsamkeit!
- ☐ Die Benutzung belebter Straßen und Plätze ist zu meiden!
- ® Das Verlassen der StVE bzw. UHA ist immer an bestimmte Voraussetzungen gebunden (Passierschein, Transportbegleitschein, Transportbefehl).

Maßnahmen :

- **Vorbereitung des Marsches:**
 - Durchführung des Identitätsvergleichs;
 - angewiesene bzw. eigenverantwortliche Durchsichtung der Strafgefangenen bzw. Verhafteten;
 - Fesselung — sofern angeordnet — in der StVE bzw. UHA;
 - Belehrung der Strafgefangenen bzw. Verhafteten über Verhalten während des Marsches.
- **Durchführung des Marsches:**
 - Festlegung der Marschordnung bei Gruppen